

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 29. Dezember 1978

29. Stück

37. Verordnung: Höchstarif für das Fremdenführergewerbe in Wien (Fremdenführertarif 1978).

37.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 6. Dezember 1978 betreffend den Höchstarif für das Fremdenführergewerbe in Wien (Fremdenführertarif 1978)

Auf Grund des § 218 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 233/1978, wird verordnet:

§ 1. Für Dienstleistungen des Fremdenführergewerbes (§ 214 Abs. 1 GewO 1973) dürfen in Wien bei Einrechnung der Umsatzsteuer samt Zuschlägen höchstens die Preise in Rechnung gestellt werden, die in dem als Anlage angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif enthalten sind.

§ 2. (1) Wenn die im Tarif angeführten Zeiten überschritten werden, kann für jede angefangene Stunde ein Zuschlag von 25% verlangt werden. Wird sowohl der im Tarifsatz festgelegte Zeitraum als auch die für die Führung vorgesehene Höchstdauer überschritten, kann der Zuschlag nur einmal begehrt werden.

(2) Wenn die Vormittagsführung nach 14 Uhr endet, ist der Fremdenführer, sofern das Entgelt nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 nicht höher ist, berechtigt, den zweifachen Halbtags-tarif (TP 1 und 2) zu verlangen. Sofern der Fremdenführer von dieser Bestimmung Gebrauch machen will, ist er verpflichtet, den Kunden ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß im Falle der Beendigung der Führung nach 14 Uhr der zweifache Halbtags-tarif zu entrichten ist.

(3) Wird die Führung in einer anderen Sprache als Deutsch durchgeführt, so darf ab der zweiten und für jede weitere Fremdsprache ein Zuschlag in der Höhe der Tarifpost 4 in Rechnung gestellt werden.

(4) Bei Gruppenführungen darf ab 50 Personen insgesamt ein Zuschlag in der Höhe der Tarifpost 4 in Rechnung gestellt werden.

(5) Wenn bei einer Nachtführung (TP 3) ausschließlich oder überwiegend Leistungen im Sinne

der Tarifpost 1 erbracht werden, kann das Entgelt frei vereinbart werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft. Gleichzeitig verliert der Fremdenführertarif 1974, LGBl. für Wien Nr. 30, in der Fassung der Verordnung des Landeshauptmannes für Wien vom 10. Mai 1976, LGBl. für Wien Nr. 14, seine Wirksamkeit.

Für den Landeshauptmann:

Nittel

Amtsführender Stadtrat

Anlage

Tarif

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
1.	Halbtagsführung (Vormittags- oder Nachmittagsführung), um die Sehenswürdigkeiten der Stadt Wien (öffentliche Gebäude, Sammlungen, Museen, Kirchen, Theater, technische Anlagen usw.) zu zeigen und zu erläutern, wenn die Führung innerhalb der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr durchgeführt wird und nicht länger als 4 Stunden dauert	560
2.	Halbtagsführung (Vormittags- oder Nachmittagsführung), um ausschließlich oder überwiegend Vergnügungsstätten, sportliche oder gesellschaftliche Veranstaltungen zu zeigen und zu erläutern, wenn die Führung innerhalb der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr durchgeführt wird und nicht länger als 3 1/2 Stunden dauert	435
3.	Führung, um das nächtliche Wien zu zeigen und zu erläutern (Nachtführung), wenn die Führung innerhalb der Zeit von 20 Uhr bis 1 Uhr durchgeführt wird und nicht länger als 4 Stunden dauert	560
4.	Zuschlag	68

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, J. Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, Verkaufspreis 2,— S.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei